

## **TOP 14:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

Drucksachen: 510/12 und zu 510/12

Der Gesetzentwurf beruht auf der von den G-20-Staats- und Regierungschefs abgegebenen Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards international tätiger Banken ("Basel III"). Damit soll die Widerstandskraft des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft gestärkt werden. Die Basel III-Empfehlungen sollen demnächst auf EU-Ebene im Wege einer Verordnung und einer Richtlinie (sog. CRD IV-Pakete) umgesetzt werden. In der Verordnung werden im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften und die Liquiditätsvorschriften der von dieser Verordnung betroffenen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (sog. CRR-Institute) geregelt. Die Richtlinie wird Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungen, die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Sanktionen bei Verstößen gegen die neuen Regeln sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Kreditinstituten vorgesehenen Organe enthalten.

Im Vorgriff auf die anstehende EU-Gesetzgebung nimmt der Gesetzentwurf die notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen vor. Dies betrifft zum einen das KWG, dessen Anwendungsbereich auf diejenigen Institute reduziert wird, die nicht von der EU-Verordnung erfasst werden. Daneben wird der Sanktionsrahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen verschärft, indem zukünftig auch die Abschöpfung der aus den verschiedenen Verstößen erzielten Gewinne und die Verhängung empfindlicher Verwaltungssanktionen ermöglicht wird. Zudem sollen die institutsinternen Kontrollen und Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung durch bei den Instituten neu einzurichtende Ausschüsse stärker überwacht werden. Zur Stärkung der Fähigkeit der

Institute, in schwierigen Zeiten Verluste abzufangen, müssen die Institute künftig sog. fixe sowie ggf. antizyklische Kapitalpuffer mit ständig vorzuhaltendem hartem Kernkapital aufbauen.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf Änderungen des Pfandbriefgesetzes (Überarbeitung der Regelungen zur Sachwalterbestellung und Einführung zusätzlicher Informationspflichten bezüglich Zins- und Währungsrisiken), des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (Einführung einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Sonderposten) sowie des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Einführung einer Refinanzierungsgarantie des Bundes).

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **510/2/12** ersichtlich, Stellung zu nehmen.